

Für die Mitglieder unentgeltlich.
Abonnementspreis 6 Fr. jährlich.
Fr. 6. 50 franco durch die ganze
Schweiz. Bestellung bei allen Buch-
handlungen und den schweizerischen
Postbureaux.

Zeitschrift

Gratis pour les membres de la Société.
Prix d'abonnement 6 Fr. par an.
Fr. 6. 50 franco pour toute la Suisse.
On peut s'abonner chez tous les
libraires et aux bureaux de poste
suisses.

für

Schweizerische Statistik.

JOURNAL DE STATISTIQUE SUISSE.

Publié par la Société suisse de statistique avec le concours du Bureau fédéral de statistique.
Herausgegeben von der schweiz. statistischen Gesellschaft unter Mitwirkung des eidg. statistischen Bureau's.

Bern, 1872.

2. Quartal-Heft.

Achter Jahrgang.

Das Finanz- und Steuerwesen des Kantons Schwyz.

Dargestellt von M. Dettling, Landschreiber in Schwyz, 1871.

I. Finanz- und Steuerwesen des Kantons.

a. Das Staatsvermögen.

Grundstücke und Gebäude, mit Ausnahme des neu erbauten Lehrerseminars in Rickenbach und der Strafanstalt in Kaltbach, zu welcher letzterer Gebäude und dazu gehörige Liegenschaften 1852 um Fr. 36,000 käuflich erworben wurden, besitzt der Kanton nicht, ja nicht einmal ein eigenes Rathhaus; denn dieses musste von der gemeinsamen Corporation der Unter- und Oberallmeind (als Eigenthümerin desselben) gepachtet werden. Bei der 1836 vorgenommenen Ausscheidung des Corporations- vom Staatsgute wurde nämlich dem Kanton nur der Galgen übrig gelassen, und der Bezirk Schwyz als solcher wurde mit dem « Dreckriedtli » am Haggen abgespiesen; dagegen gingen Rathhaus, Archivgebäude, Zeughaus, Pulverthurm, Scharfrichterheimwesen, Schloss Grynau etc. in den Besitz der obgenannten gemeinsamen Corporation über. Dass unter solchen Verhältnissen der Kanton auch keine Staatswaldungen und überhaupt keine Domänen besitzt, ist begreiflich.

Ueber die Fonds, welche der Kanton verwaltet, und über deren Zuwachs resp. Veränderung innert der letzten zehn Jahre gibt folgende Uebersicht Aufschluss.

Fondsbestand.

	31. Dezember 1860.	31. Dezember 1870.
1. Kantonalfond	Fr. 66,983. 66	Fr. 28,204. 16
2. Kantonalschulfond	» 48,131. 62	» 49,730. 46
3. Diöcesanfond	» 66,937. 79	» 63,541. 04
4. Brandkassafond	» 26,763. 05	» 38,232. 71
5. Invalidenfond	» 4,134. 63	» 9,208. 57
6. Salzfond	» 16,000. —	» 16,000. —
7. Viehkassafond	» — —	» 3,383. 70
	Fr. 228,950. 75	Fr. 208,300. 64

Von obigen Fonds kann der Staat jedoch nur über den Kantonalfond frei verfügen, von welchem wirklich 1863 Fr. 36,000 an die Staatskasse überlassen wurden, woraus sich die bedeutende Verminderung erklärt; die übrigen Fonds sind unantastbar.

Die Zinsen des *Kantonsschulfonds* werden an's Lehrerseminar, diejenigen des *Diöcesanfonds* zur Bestreitung der Tafelgelder an den Bischof in Chur, der Domherrengehälter und Stipendien an Theologie-Studierende (Seminaristen) verwendet. Die Verminderung des Diöcesanfonds ist durch zeitweise vermehrte Stipendien begründet; derselbe steht indessen immer noch über der ursprünglichen Höhe von 35,000 Gl. (= Fr. 61,538. 45 Rp.), wobei jedoch die ausstehenden Zinsen inbegriffen sind.

Zur Aeufnung des *Brandkassafonds* soll alljährlich zwei Mal in jeder Pfarrkirche des Kantons während des Gottesdienstes eine freiwillige Kollekte gesammelt werden. Diese ertrug 1870 Fr. 335. 51 Rp., 1868 Fr. 501. 34 Rp., 1868 Fr. 436. 77 Rp. Dagegen erhalten Brandbeschädigte, gestützt auf eine amtliche Schätzung, 5 % des erlittenen Schadens als Unterstützung aus der Brandkassa. Die daherige Ausgabe betrug 1870 nur Fr. 704. 44 Rp.

Der *Invalidenfond* für Polizeidiener wurde 1849 begründet. Derselbe wird geäuftnet aus den Zinsen der von den Landjägern deponirten Decomptegelder, einem Monatsbeitrag von 71 Rp. von jedem Polizeidiener und einem jährlichen Staatsbeitrag von Fr. 71. 42 Rp. Diese Aeuffnungsquellen ergaben 1870 die Summe von Fr. 248. 20 Rp.

Der *Viehkassafond* verdankt seine Entstehung dem Kantonsrathsbeschluss vom 17. Mai 1866, wonach derselbe aus dem Ertrag von Viehgesundheitsscheinen geäuftnet werden soll (vide indirekte Steuern). Die Gesundheitsscheine ertrugen 1870, nach Abzug der Schreib-

gebühren, Fr. 652. 95 Rp. Der Betrag der Viehentschädigungskasse soll ausschliesslich für Entschädigungen bei der Lungenseuche und der Rinderpest nach Massgabe der bezüglichen Verordnung verwendet werden.

b. Finanzzustand des Kantons.

1. Passiva.

	1860.		1870.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Anleihen	340,967.	29	988,400.	—
Enthebungen für laufende Rechnung	20,000.	—	71,744.	30
An Beamtete	11,818.	40	18,234.	11
Verschiedene Passiva	20,603.	91	7,051.	99
	<u>393,389.</u>	<u>60</u>	<u>1,085,430.</u>	<u>40</u>

2. Activa.

An ausstehenden Steuern	30,013.	74	27,951.	34
An Militärmagazinen der Bezirke ausstehend	7,345.	42	9,083.	59
Guthaben an den Bezirken	9,703.	87	24,277.	46
Verschiedene Activa	7,530.	37	11,085.	14
Kassavorrath	1,100.	83	481.	82
	<u>55,694.</u>	<u>23</u>	<u>72,879.</u>	<u>35</u>

Der Ueberschuss der Passiva betrug demnach 1860 Fr. 337,695. 37 Rp., 1870 Fr. 1,012,551. 05 Rp. Die Staatsschuld hat sich also innert 10 Jahren um Fr. 674,855. 68 Rp. vermehrt.

Unter den verzinsbaren Schulden figuriren Fr. 60,000 an die Eidgenossenschaft, verzinsbar à 4 ‰, herrührend vom Verlust aus der Einschmelzung der alten Schwyzermünzen. Die Erhebung der Anleihen wurde vorzüglich durch die neuen Strassenbauten verursacht.

c. Einnahmen des Kantons.

	1861.		1870.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Zinse vom Kantonalfond	2,700.	—	1,100.	—
» » Brandkassafond	731.	30	704.	44
» » Kantonalschul- fond	2,100.	—	2,100.	—
» von den Bezirken	—	—	273.	67
Ertrag des Salzregals	70,191.	63	74,514.	99
» der Jagdpatente	2,117.	12	1,755.	—
Entschädigung für's Post- regal	2,506.	82	2,155.	15
Entschädigung für die Zölle	23,734.	72	23,734.	72
Vermögens- u. Kopfsteuer Niederlassungsgebühren u. Kanzleitaxen	61,697.	63 *)	104,229.	11 **)
Stempelabgabe	1,901.	45	1,770.	90
Jahresbeitrag des Klosters Einsiedeln	3,732.	—	4,044.	54
Von der Rechtspflege	4,571.	42	4,571.	42
Vom Lehrerseminar	3,505.	63	3,869.	18
Vom Strafanstalt	8,561.	60	10,500.	55
Vom Zeughaus resp. Mili- tärwesen	7,958.	24	6,451.	29
Verschiedene Einnahmen	9,748.	94	35,897.	39
	1,446.	33	5,245.	55
	<u>207,204.</u>	<u>83</u>	<u>280,047.</u>	<u>90</u>

*) à 1 pr. mille und Kopf.

**) à 1½ pr. mille und Kopf.

Regalien.

Salzregal. Der Kanton bezieht das Salz aus den Salinen Schweizerhall (Baselland) und Rheinfelden (Aargau). Der Preis des Pfundes ist seit 1. Juli 1871 von 11 auf 9 Rp. reduziert, was der Staatskasse einen jährlichen Ausfall von circa Fr. 20,000 verursachen wird.

Der Salzkonsum und der Nettoertrag für die Staatskasse beziffert sich für letzte fünf Jahre wie folgt:

	Consum.	Nettoertrag.
1866	10,858 Zentner	Fr. 77,103. 37
1867	11,102 »	» 78,177. 50
1868	10,303 »	» 72,050. —
1869	11,539 »	» 78,901. 86
1870	10,963 »	» 74,514. 99
	<u>54,765 Zentner</u>	<u>Fr. 380,747. 72</u>

Der Nettogewinn per Pfund betrug in diesen fünf Jahren durchschnittlich nahezu 7 Rp.

Jagdpatente. Dieselben betragen für einen Jäger ohne Hund jährlich Fr. 6, für einen Jäger mit einem Hund Fr. 12, für einen Jäger mit zwei oder mehr Hunden Fr. 24. Bewilligungsscheine für Knaben von 14 bis 18 Jahren (jedoch nur Kleingeflügel- und Eichhörnchenjagd) Fr. 2 per Jahr, für Schweizer und Ausländer (zeitweise Aufenthalter) Fr. 1. 50 Rp. täglich. Die Jagdpatente ertrugen 1866 Fr. 2,202. 80 Rp., 1867 Fr. 2,062. 10 Rp., 1868 Fr. 1,871. 20 Rp., 1869 Fr. 1,696, 1870 Fr. 1755. Der fünfjährige Durchschnitt beträgt demnach Fr. 1,917. 42 Rp.

Postwesen. Die Entschädigung, welche die Bundeskasse jährlich an den Kanton zu leisten hat, ist auf Fr. 2,857. 14 Rp. angesetzt, eine sehr geringe Summe, wenn man in Betracht zieht, welche grosse Summen derselbe in neuerer Zeit für Erstellung neuer Strassen verausgabt hat. Indessen ist die Postentschädigung an die Kantone basirt auf den Durchschnittsertrag, den sie in den drei Jahren 1844, 1845 und 1846 vom Postwesen auf ihrem Kantonsgebiet bezogen haben. Unser Kanton muss es daher heute noch büssen, dass unsere Regierung in jener Zeit betreffend die Posten einen so ungünstigen Akkord mit Statthalter Düggelin in der March abgeschlossen hatte. Wenn der Reinertrag zur Bestreitung der Entschädigungsansätze nicht hinreicht, so wird den Kantonen das Mangelnde nach Verhältniss der festgesetzten Durchschnittssumme in Abzug gebracht.

Die vom Kanton bezogene Postentschädigung betrug 1866 Fr. 2,313. 60 Rp., 1867 Fr. 2,146. 55 Rp., 1868 Fr. 1,785. 70 Rp., 1869 Fr. 2,511. 84 Rp., 1870 Fr. 2,155. 15 Rp., erreichte somit in den letzten fünf Jahren nie den stipulirten Ansatz.

Zölle. Die jährliche Zollentschädigung im Betrag von Fr. 23,734. 72 Rp. wurde von der Bundeskasse regelmässig an den Kanton einbezahlt.

Vermögens- und Kopfsteuer.

Laut Steuergesetz von 1854 werden die direkten Steuern bezogen vom Grundeigenthum, vom Kapitalvermögen, von Leibrenten und Pensionen und vom Kopf. Steuerfrei ist das gesammte Staatsgut, das Bezirks-, Gemeinde-, Kirchen-, Schul-, Pfrund- und Armengut, das Vermögen eines jeden Kantonsbewohners, das nicht mehr als Fr. 1,000 beträgt, das Besitzthum von Wittwen und Waisen bis auf Fr. 2,000, die auf schwyzerischer Liegenschaften haftenden Kapitalien, die im Besitz von Nichtkantonsbewohnern sind, das Vermögen von Kantonsbewohnern, welches ausser dem Kanton Schwyz liegt, sofern nachgewiesen werden kann, dass es auswärts versteuert werden muss, und die zum Betrieb der Landwirthschaft nöthigen Fonds. Von der Kopfsteuer sind begreiflich notorisch Arme ausgenommen. Die von 1848 bis 1854 bestandene Einkommenssteuer wurde in letztem Jahre (bei Annahme des gegenwärtigen Gesetzes) fallen gelassen. Während z. B. in Nidwalden die Kapitalsteuer von den Grundbesitzern erhoben wird, welche dieselbe ihrerseits den Hypothekargläubigern am Zins abziehen, herrscht in Schwyz zum grossen Nachtheil der öffentlichen Kassen das Prinzip der Selbstangabe des Vermögens und des direkten Steuerbezuges von den Kapitalisten. Die Einheit des Steuerbetrags vom Grundeigenthum und Kapitalvermögen ist Eins vom Tausend. Die Behörden, welche verfassungsgemäss Steuern beschliessen können, bestimmen alljährlich je nach den Bedürfnissen des Budgets, in welchem Verhältnisse zu dieser Einheit die Steuer erhoben werden soll. Leibrenten und Pensionen werden, wenn Eins vom Tausend bezogen wird, von Fr. 100 an mit 1 vom Hundert des jährlichen Betrags besteuert.

Im Jahr 1861 betrug das gesammte Steuerkapital des Kantons Schwyz Fr. 50,720,200, wovon Fr. 12,165,600 auf die Corporationen entfielen. Bei der allgemeinen Revision der Steuerregister 1867 vermehrte sich das Steuerkapital wesentlich durch höhere Taxation der Korporationen und Privatliegenschaften durch eine von der Regierung besonders aufgestellte Expertenkommission, und über Fr. 10,000,000. — Kopfsteuerpflichtige (majoräne Mannspersonen) sind nahezu 13,000. Bis 1867 behalf sich der Kanton trotz der alljährlichen bedeutenden Defizite mit einer Steuer von 1 ‰ und Kopf, 1868 stieg diese auf 1½ ‰ und für 1872 auf 2 ‰ und Kopf.

In den letzten fünf Jahren betragen die Einnahmen von der Vermögens- und Kopfsteuer:

	Ansatz.	Ertrag.
1866	1 ‰ und Kopf	Fr. 59,882. 34
1867	» » »	» 70,351. 98
1868	1½ ‰ » » »	» 106,904. 20
1869	1½ ‰ » » »	» 105,216. 59
1870	1½ ‰ » » »	» 104,229. 11

Der Steuerbezug durch die 13 Kreiseinnehmer kostet den Kanton bei 1½ ‰ und Kopf zwischen Fr. 5—6,000 (in der Regel 5 ‰, im Kreis Schwyz 4½ ‰).

Indirekte Steuern und Gebühren für die Kantonskasse.

Niederlassungsgebühren. Diese betragen für Schweizerbürger (mit je vierjähriger Erneuerung) mit Inbegriff der Stempelgebühr Fr. 6. 40 Rp.; Ausländer aus Reciprocität haltenden Staaten (Italien, Frankreich, Baden und Württemberg) werden gleich den Schweizerbürgern behandelt. Angehörige solcher Staaten hingegen, die kein Gegenrecht halten, haben eine Niederlassungsgebühr von Fr. 30 per Jahr (wovon die Hälfte in die Kasse der betreffenden Gemeinde fällt) und eine alle vier Jahre zu erneuernde Kanzleitaxe von Fr. 15 zu entrichten und ausserdem eine Kautions von Fr. 700—1,000 zu hinterlegen.

Die Niederlassungsgebühren warfen im Jahr 1870 der Staatskasse Fr. 674 ab.

Stempelabgabe. Als Stempelgebühr wird bezogen: für ein Quartblatt 10 Rp., für einen halben Bogen 20 Rp., für einen ganzen Bogen 40 Rp., für ein Kartenspiel 10 Rp.

Die Stempelabgabe ertrug 1866 Fr. 4,780. 90 Rp., 1867 Fr. 5,157. 70 Rp., 1868 Fr. 4,670. 30 Rp., 1869 Fr. 4,484. 06 Rp., 1870 Fr. 4,044. 54 Rp. (vide Stempelverordnung von 1852).

Anderweitige Gebühren. Wer einen Rekurs beim Regierungsrath anhängig macht, hat eine Accessgebühr von Fr. 5 zu bezahlen.

Ebenso sind zu erlegen für einen Rekurs bei der Justizkommission Fr. 15, für ein Kassationsgesuch bei gleicher Behörde gegen ein kreisgerichtliches Urtheil Fr. 5, für eine Appellation oder ein Revisionsgesuch beim Kantonsgericht Fr. 40 (bei einer ausserordentlichen Gerichtsversammlung sind ausserdem die Reisekosten zu vergüten), für ein Erläuterungs- oder Rehabilitationsgesuch Fr. 5. Nimmt die Beurtheilung einer Appellation oder Revision mehr als einen halben Tag in Anspruch, so muss für den folgenden halben Tag die Gerichtsgebühr erneuert werden. Im Strafprozess werden für das Kriminalgericht per Tag Fr. 30, für den halben Tag Fr. 15, beim Kantonsgericht per Tag Fr. 40, für den halben Tag Fr. 20 berechnet. Bei Appellationen gegen bezirksgerichtliche Strafurtheile sind dem Kantonsgericht Fr. 20 zu erlegen; dauert ein solcher Prozess länger als einen halben Tag, so ist die Taxe zu verdoppeln.

Für Ausfertigungen und Aktenauszüge sind der Kantonskanzlei zu Handen der Staatskasse von der Folioseite 40 Rp., für eine Legalisation 50 Rp. zu entrichten; für Ausstellung eines Reisepasses Fr. 1 und eines Wanderbuchs Fr. 2. 50 Rp.

Die Patente für Feuerversicherungs-, Lebensversicherungs- und Auswanderungsagenten betragen Fr. 10. 40 Rp.

für Haupt- und Fr. 5. 40 Rp. für Unteragenten; Lehrerpatente Fr. 1. 90 Rp. (mit Stempelgebühr).

Bei Novizenaufnahmen in die Klöster haben Ausländer, die in's Kloster Einsiedeln eintreten, dem Staat eine Gebühr von Fr. 300, Ausländerinnen, die in eines der bestehenden drei Frauenklöster eintreten, eine solche von Fr. 200 zu entrichten.

Für Prüfung eines Arztes sind Fr. 22. 86 Rp., für Prüfung eines Thierarztes Fr. 11. 43 Rp. an die Staatskasse zu bezahlen.

Viehgesundheitsscheine. Der Ertrag derselben (1870 Fr. 652. 95 Rp.) wird zur Aeuffnung des Viehkassafondes verwendet, so lange keine Entschädigungen für an der Lungenseuche oder Rinderpest gefallenes Vieh zu leisten sind. Ein Schein für ein Stück Vieh ist mit 30 Rp., ein Schein für drei Stücke mit 70 Rp., ein Schein für fünf Stücke mit Fr. 1. 20 Rp., ein solcher für zehn Stücke mit Fr. 2. 20 Rp. zu bezahlen; für Schafe, Ziegen und Schweine die Hälfte vorstehender Gebühren.

Die Pflicht für Einlösung der Gesundheitsscheine besteht für alles Gross- und Kleinvieh, das mehr als sechs Monate alt ist und ausser den Kanton verkauft oder geführt wird.

d. Ausgaben des Kantons.

	1861.		1870.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Ständerath	793.	09	1,284.	50
Kantonsrath	2,609.	92	3,645.	50
Regierungsrath	5,641.	34	8,122.	10
Erziehungsrath und Kommissionen	325.	32	527.	10
Kriegsrath	177.	96	261.	—
Sanitätsrath	95.	60	20.	—
Gesetzgebungskommission	148.	74	336.	10
Staatwirthschaftskommission	138.	20	88.	20
Bezirksammannämter	1,870.	—	1,870.	—
Staatskanzlei	8,900.	—	7,716.	67
Büralkosten	1,592.	54	2,433.	75
Erziehungswesen	2,772.	33	2,875.	70
Lehrerseminar	13,257.	89	16,874.	22
Rechtspflege	6,281.	96	7,699.	39
Polizeiwesen	14,116.	81	18,874.	94
Militärwesen	18,949.	28	26,985.	30
Zeughaus	19,948.	58	41,086.	59
Archiv und Bibliothek	482.	90	287.	77
Bauten und Reparaturen	593.	09	1,133.	42
Strafanstalt	12,838.	52	8,671.	10
Strassenwesen	119,723.	31	89,925.	76
Passivzinse	17,402.	74	48,332.	38
Einzugsgebühren	5,296.	70	5,452.	65
Verschiedene Ausgaben	16,091.	60	9,244.	71
Gesamt	270,048.	42	303,748.	85

Seit 1860 haben die Staatsrechnungen immer mit einem Defizit (Rückschlag) geschlossen. Es betrug das Defizit:

1860	Fr.	41,849.	52	1866	Fr.	71,489.	34
1861	»	62,843.	59	1867	»	115,257.	—
1862	»	118,168.	94	1868	»	32,690.	44
1863	»	72,508.	78	1869	»	7,761.	91
1864	»	146,610.	87	1870	»	23,700.	95
1865	»	23,823.	86				

Allgemeine Verwaltung.

Ständerath. Zwei Mitglieder (eins aus dem Bezirk Schwyz und das andere je aus einem der übrigen fünf Bezirke). Jedes ein Taggeld von Fr. 14 und per Stunde Fr. 1 Reiseentschädigung.

Kantonsrath. 81 Mitglieder, gewählt in 13 Kreisen trifft bei einer Bevölkerung von 47,707 Seelen auf 589 ein Mitglied). Die Mitglieder erhalten ein Taggeld von Fr. 5 (die in der Gemeinde Schwyz nur Fr. 2) nebst einer Reiseentschädigung von 70 Rp. per Wegstunde, welche überhaupt, um spätere Wiederholung zu vermeiden, alle Beamten des Kantons beziehen, die mehr als zwei Stunden vom Hauptort entfernt wohnen. Die zwei Kantonsrathssekretäre beziehen jeder nebst Taggeld einen Jahrgelt von Fr. 50.

Regierungsrath. Die sieben Regierungsräthe beziehen, ausser dem Landammann und Seckelmeister, keinen fixen Gehalt, sondern ein Taggeld von Fr. 10 (die in der Gemeinde Schwyz Fr. 6). Der Landammann bezieht nebst dem einen Jahrgelt von Fr. 600, der Seckelmeister einen solchen von Fr. 1,600, woraus er aber seinen Sekretär eigens zu besolden hat. Für Departementalarbeiten bei Hause erhält ein Regierungsrath ein Taggeld von Fr. 5; für Departementalarbeiten am Hauptorte bezieht ein ausser der Gemeinde Schwyz wohnender Regierungsrath Fr. 10 per Tag. — Abgeordnete der Regierung in oder ausser den Kanton erhalten nebst tarifmässiger Vergütung der Posttaxe ein Taggeld von Fr. 10.

Die Mitglieder des *Erziehungsraths* (9 Mitglieder), des *Kriegsraths* (5 Mitglieder), des *Sanitätsraths* (5 Mitglieder), der *Gesetzgebungskommission* (7 Mitglieder), sowie diejenigen anderer Kommissionen erhalten ein Taggeld von Fr. 7 (die in Schwyz Fr. 4).

Staatskanzlei. Der Kanzleidirektor bezieht einen Jahrgelt von Fr. 2,500, der Kantonsschreiber (Archivar) Fr. 2,000, der Kanzleisekretär Fr. 1,600, der Sekretär des Militärdepartements Fr. 700, der Kantonsweibel Fr. 1,250 nebst freier Wohnung und Heizung, der Kantonsläufer Fr. 1,000.

Departemente und Gerichtsbehörden.

Erziehungswesen. Die vier Schulinspektoren beziehen für jeden Reisetag nebst Posttaxe Fr. 8, für jeden Ar-

beitstag bei Hause Fr. 4, was 1870 zusammen auf Fr. 740. 50 Rp. kam. Die Beiträge an die Sekundarschulen betragen gleiches Jahr Fr. 1,930.

Lehrerseminar; vide *Unterrichtswesen* des Kantons Schwyz.

Rechtspflege. Der Präsident des *Kantonsgerichts* (9 Mitglieder) erhält nebst den Taggeldern einen Jahresgehalt von Fr. 100. Die Mitglieder des Kantonsgerichts, der *Justizkommission* (5 Mitglieder) und des *Kriminalgerichts* (5 Mitglieder) erhalten ein Taggeld von Fr. 7 (die in der Gemeinde Schwyz Fr. 5). Den Referenten gehört für Begutachtung eines Rekurses eine Löhnung von Fr. 3. Der Kriminalgerichtspräsident erhält nebst den Taggeldern einen Jahresgehalt von Fr. 50.

Der Verhörer bezieht einen Jahresgehalt von Fr. 1,300, der Verhöraktuar für jede Stunde 70 Rp.; der Staatsanwalt einen Jahresgehalt von Fr. 700 und ausserdem für die Schlussberichte circa Fr. 150 per Jahr. Der Vice-Staatsanwalt bezieht für jede Klage, die er im Behinderungsfall des Staatsanwalts zu führen hat, Fr. 10.

Die Vertheidiger erhalten für eine Vertheidigung vor dem Kriminalgericht nach dem Ermessen dieser Behörde Fr. 3—10, für eine solche vor dem Kantonsgericht ditto Fr. 3—6.

Als Gefangenschaftskosten werden verrechnet für den Unterhalt eines Individuums mit besserer Kost Fr. 1 per Tag, für magere Kost 70 Rp., für den Unterhalt bei Wasser und Brod 40 Rp. per Tag. 1869 beliefen sich die Gefangenschaftskosten auf Fr. 2,603. 51 Rp., 1870 dagegen nur Fr. 1,221. 48 Rp.

Polizeiwesen. Das Landjägercorps des Kantons besteht aus 21 Mann. Der Chef des Polizeicorps (resp. Sekretär des Polizeidepartements) bezieht einen täglichen Sold von Fr. 2. 50 Rp., der Polizeifeldweibel Fr. 2. 30 Rp., die Polizeidiener unter vier Dienstjahren Fr. 1. 80 Rp., diejenigen zwischen vier und acht Dienstjahren Fr. 1. 90 Rp., die mit acht und mehr Dienstjahren Fr. 2. Ausserdem erhalten die Polizeidiener für gewisse Verrichtungen und Dienstleistungen (z. B. Entdeckung und Arrestirung von Verbrechern, Transporte etc.) entsprechende Prämien und Soldzulagen, ebenso die Bekleidung auf Kosten des Staates. Dieser verausgabte 1870 für Besoldung des Corps Fr. 14,904, für Extrazulagen Fr. 494. 90 Rp., für Bekleidung Fr. 796.

Militärwesen. Der Zeugherr bezieht für Arbeiten bei Hause ein Taggeld von Fr. 5, der Kriegskommissär ebensoviel. Das im Dienst befindliche Militär erhält folgenden Tagessold: der Kommandant Fr. 6, der Major Fr. 5, der Aidemajor Fr. 4, der Quartiermeister Fr. 4, der Bataillonsarzt Fr. 4, die übrigen Stabsoffiziere Fr. 4. Nebst dem beziehen alle diese Stabsoffiziere eine tägliche Pferdevergütung von Fr. 2. Die Compagnieoffiziere beziehen einen Tagessold von Fr. 4, der Adjutantunteroffizier

80 Rp., der Stabsfourier 60 Rp., der Tambourmajor 60 Rp., der Waffenunteroffizier und Wagenmeister 50 Rp., Büchser, Schneider und Schuster 40 Rp., der Feldweibel und der Fourier je 60 Rp., die Wachtmeister 50 Rp., die Korporale 40 Rp., die übrige Mannschaft 30 Rp., die Rekruten beim concentrirten Unterricht 25 Rp. Dazu erhält Jeder vom Adjutantunteroffizier abwärts die Verpflegung. Als Quartierentschädigung wird per Tag Fr. 1 vergütet.

Sämmtliche Offiziere, welche eine Stunde oder mehr vom Hauptsammelplatz oder Entlassungsort wohnen, beziehen für jede Stunde eine Reiseentschädigung von 50 Rp., die Mannschaft vom Adjutantunteroffizier abwärts, welche mehr als zwei Stunden vom Sammelplatz wohnt, erhält sowohl für den Tag des Einrückens als der Entlassung eine Reisevergütung von 60 Rp.

Die Instruktoren beziehen nebst Reiseentschädigung an Tagessold: diejenigen I. Klasse Fr. 6, II. Klasse Fr. 5, III. Klasse Fr. 4. 50 Rp., der Oberinstruktor Fr. 15.

Der Kanton verausgabte 1870:

a.	für Instruktion der Mannschaft . . .	Fr. 22,094. 52
b.	» Anschaffungen und Ausgaben für's Zeughaus	» 9,773. 28
c.	» Anschaffungen auf Rechnung der Bezirke	» 31,063. 31
d.	» Guidenpferdeentschädigung . . .	» 2,380. —
e.	» Verwaltung des Militärwesens . .	» 2,460. 78
		<hr/> Fr. 67,771. 89

Wenn auch der im Budget vorgesehene Wiederholungskurs des Bataillons Nr. 32, das zur Grenzbesetzung abging, hätte abgehalten werden müssen, würden sich die Militärausgaben per 1870 um circa Fr. 12,000 höher belaufen haben.

Noch bedeutend höher werden die Militärausgaben 1871 und 1872 in Folge der vielen neuen Anschaffungen zu stehen kommen. Für 1871 berechnete das Budget dieselben zu Fr. 99,924 (wovon Fr. 60,924 auf Rechnung der Bezirke), für 1872 zu Fr. 117,460 (wovon Fr. 68,450 für Rechnung der Bezirke).

Strafanstalt. Gehalt des Oberaufsehers Fr. 400. Ende Dezember 1870 befanden sich 15 Sträflinge in der Anstalt, wovon 10 aus dem Kanton Schwyz. Die Verpflegung derselben kam durchschnittlich per Tag auf 33 Rp. zu stehen.

Strassenwesen. Von den Ausgaben für's Strassenwesen fielen 1870 auf den ordentlichen Unterhalt Fr. 21,434. 43 Rp., auf den ausserordentlichen Unterhalt Fr. 11,508. 92 Rp., auf Neubauten Fr. 39,176. 05 Rp., auf Landentschädigung Fr. 7,434. 22 Rp., etc.

Der Strassenunterhalt kostet per Wegstunde zwischen Fr. 800—900. Für gehörige Besorgung dieses Unterhalts sind zwei Strassenmeister (die keinen fixen Gehalt, sondern Taggelder beziehen) und die erforderliche An-

Zahl von Strassenknechten angestellt, welche letztere gegenwärtig den Unterhalt meist auf dem Akkordwege besorgen. Einige Strassenabtheilungen sind der Strafanstalt zur ordentlichen Instandhaltung zugewiesen.

Es hat der Kanton für's Strassenwesen ausgegeben:

1860	Fr.	89,692.	85	1866	Fr.	106,410.	36
1861	»	119,723.	31	1867	»	127,805.	73
1862	»	165,741.	12	1868	»	75,720.	67
1863	»	177,967.	40	1869	»	71,618.	90
1864	»	194,336.	94	1870	»	89,925.	76
1865	»	100,427.	09				

Also zusammen in einem Zeitraum von 11 Jahren die für einen an Hülfsmitteln keineswegs reich begabten, kleinen Kanton sehr bedeutende Summe von Fr. 1,319,370. 13 Rp., welche hauptsächlich dazu beigetragen, die Kantonschuld auf die gegenwärtige Höhe zu bringen.

II. Finanz- und Steuerwesen der Bezirke.

a. Vermögen der Bezirke.

Das Vermögen der Bezirke ist gleich demjenigen des Kantons, fast Null. Der Bezirk Schwyz besitzt weder Gebäude noch Liegenschaften. Das ihm 1836 bei der Ausscheidung des Corporations- vom Staatsgute zugefallene « Dreckriedtli » am Haggen wurde verkauft, und die betreffenden Räumlichkeiten im Rath- und Zeughaus benützt er in Folge Verständigung mit der gemeinsamen Corporation der Unter- und Oberallmeind. An Kapitalien besitzt der Bezirk Schwyz Fr. 16,058. 20 Rp. Ausserdem verwaltet der Bezirk besonders den sog. Segelriedterfond im Betrage von Fr. 3,448. 73 Rp., dessen Zinsen für Reinigung der Segelriedterbäche (vom Goldauer Bergsturze herrührend) verwendet werden. Der Bezirk March besitzt ein sog. Landeskaptal von Fr. 15,331. 88 Rp., ein eigenes Rathhaus und ein neu erbautes Zeughaus. Die Bezirke Einsiedeln, Küsnacht und Gersau bestehen nur aus je einer Gemeinde. Das Rathhaus in Einsiedeln ist zu Fr. 16,000 und das Rathhaus in Küsnacht zu Fr. 30,000 gewerthet. Der Bezirk Gersau besitzt einen eigenen Brandkassafond im Betrage von Fr. 949. 50 Rp. und der Bezirk Einsiedeln einen Strassenfond von Fr. 15,303. 38 Rp. Im Uebrigen findet sich das Vermögen der drei letztern Bezirke in der III. Abtheilung (Gemeinden) getragen.

b. Finanzzustand der Bezirke

auf Ende Dez. 1870.

Bezirke.	Bestand der Activa.		Bestand der Passiva.		Ueberschuss der Passiva.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Schwyz . . .	42,194.	59	71,834.	41	29,639.	82
Gersau . . .	133,225.	39	164,113.	93	30,888.	53
March . . .	48,039.	60	159,013.	47	110,973.	87
Einsiedeln . .	27,932.	44	160,520.	85	132,588.	41
Küsnacht . . .	34,775.	68	47,200.	—	12,424.	32
Höfe . . .	—	—	—	—	5,376.	13
					321,891.	09

Die sechs Bezirke zusammen weisen daher einen Passiva-Ueberschuss, der dem dritten Theil der Staatsschuld nahekömmt, wobei zu bemerken, dass unter den Activa manch' dubioser Posten figuriren mag, wogegen die Schulden sehr solid sind.

Bei den Bezirken Gersau, Einsiedeln und Küsnacht, nur aus je einer Gemeinde bestehend, sind Schul- und Armenvermögen, weil rein kommunaler Natur, nicht inbegriffen.

c. Einnahmen der Bezirke.

Da die Bezirke als solche fast kein Vermögen besitzen, so sind sie darauf angewiesen, ihre bedeutenden Ausgaben vorzugsweise durch direkte und indirekte Steuern zu decken.

An direkter Vermögens- und Kopfsteuer bezog der Bezirk Schwyz 1870 $\frac{1}{2}$ ‰ und Kopf, der Bezirk Gersau 2 ‰, der Bezirk March 3 ‰, der Bezirk Einsiedeln 2 ‰, Küsnacht $1\frac{1}{2}$ ‰, Höfe keine.

In Folge der bedeutenden Militäranschaffungen aber mussten per 1871 der Bezirk Schwyz die Vermögens- und Kopfsteuer auf 1 ‰, Einsiedeln auf $2\frac{1}{2}$ ‰ erhöhen. Auch der Bezirk Höfe war genöthigt, für 1871 eine Steuer von 1 ‰ und Kopf zu dekretiren.

Die Einnahmen von der direkten Vermögens- und Kopfsteuer betragen 1870:

im Bezirk Schwyz . . .	$\frac{1}{2}$ ‰	Fr. 13,145.	57
» » Gersau . . .	2 »	» 8,147.	85
» » March . . .	3 »	» 46,271.	73
» » Einsiedeln 2 » *)	»	» 23,772.	14
» » Küsnacht $1\frac{1}{2}$ »	»	» 8,032.	60
		Fr. 99,369.	89

Beim Bezirk March ist inbegriffen die Steuer von 1 ‰ und Kopf, die ausschliesslich für Tilgung der Passiva, und beim Bezirk Gersau eine solche von $\frac{1}{2}$ ‰ und Kopf, die für die Kosten der Bachkorrektur verwendet wird.

Indirekte Steuern der Bezirke.

1. *Getränke-Einfuhrzoll.* Derselbe besteht nur mehr im Bezirk Schwyz. Es bestehen mit Rücksicht auf § 32 der Bundesverfassung folgende Ansätze: Weine, schweizerische, per Maass 4 Rp., fremde 8 Rp.; Branntwein, schweizerischer, 4 Rp., ausländischer Branntwein und Weingeist 20 Rp.; Weine, fremde, verpackte, per Zentner Fr. 14. 29 Rp., inländische Fr. 7. 15 Rp., ausländische Weine per Flasche 29 Rp., inländische per Flasche 15 Rp. Der Einfuhrzoll auf Most und Bier wurde 1863 fallen gelassen. Branntwein, der mehr als 24 Grad Cartier stark ist, wird als Weingeist betrachtet und verzollt. Die daherge Einnahme betrug 1866 Fr. 10,830. 89 Rp., 1867

*) Ausserdem werden im Bezirk Einsiedeln (Gemeinde) an Schul- und Armensteuer 2 ‰ und Kopf bezogen.

Fr. 13,782. 15 Rp., 1868 Fr. 9,432. 28 Rp., 1869 Fr. 10,709. 20 Rp., 1870 Fr. 9,886. 34 Rp.

2. *Wirtschaftspatente*. Diese bestehen in sämtlichen sechs Bezirken. Das Minimum und Maximum derselben bestimmt der Kantonsrath. Die Wirtschaftsverordnung von 1851 stellt es den Bezirken anheim, eine Wirtschaftsabgabe von Fr. 16—80 a. W. (= Fr. 22. 86 Rp. bis Fr. 114. 29 Rp. n. W.) zu beziehen. Die Taxation innerhalb dieser Ansätze ist Sache des betreffenden Bezirksraths. Demgemäss bestehen gegenwärtig in den Bezirken folgende Ansätze:

- a. *Schwyz*. Minimum Fr. 20 für Pintenwirthschaften. Fr. 25 für Tavernenwirthschaften; Maximum Fr. 100 für Gasthöfe I. Ranges. Ertrag 1870: Fr. 5,315. 20 Rp.
- b. *Gersau*. Drei Klassen zu Fr. 70, 100 und 120. Ertrag 1870: Fr. 1,838. 50 Rp.
- c. *March*. Pintenwirthschaften Minimum Fr. 25, Maximum Fr. 45; Tavernenwirthschaften Minimum Fr. 30, Maximum Fr. 110. Ertrag 1870: Fr. 3,540.
- d. *Einsiedeln*. Minimum Fr. 23, Maximum Fr. 115. Ertrag 1870: Fr. 4,213.
- e. *Küssnacht*. Drei Klassen; I. Gasthöfe Fr. 100, II. Tavernenwirthschaften Fr. 50, III. Pintenwirthschaften Fr. 40. Ertrag 1870: Fr. 1,760.
- f. *Höfe*. Fünf Klassen zu Fr. 23, 30, 40, 50 und 60. Ertrag 1870: Fr. 2,580.

Dazu kömmt noch bei allen Patenten die Stempelgebühr von 40 Rp. Der Ertrag der Wirtschaftspatente in allen sechs Bezirken kam mithin 1870 auf Fr. 19,246. 70 Rp. zu stehen.

3. *Hundetaxen*. In allen Bezirken eingeführt; im Bezirk Schwyz bestehen dieselben nach mehrjährigem Unterbruch seit 1869 wieder. In Schwyz Fr. 4 (von jedem über zwei Monate alten Hund), in Gersau Fr. 3, in der March Fr. 3, in Einsiedeln Fr. 5, in Küssnacht Fr. 5, in den Höfen Fr. 3. 30 Rp. (von jedem über drei Monate alten Hund). Der Ertrag der Hundetaxen 1870 war: in Schwyz Fr. 1,923. 75 Rp., in Gersau Fr. 73. 74 Rp., in der March 1,101, in Einsiedeln Fr. 619. 60 Rp., in Küssnacht Fr. 92. 50 Rp., in den Höfen Fr. 376. 20 Rp. = zusammen Fr. 4,186. 79 Rp. (netto).

4. *Handels- und Hausirpatente*. Die Gebühren für dieselben werden vom Polizeidepartement eingenommen und betreffnissweise auf die Bezirke vertheilt. Für die Hausirpatente beträgt das Minimum Fr. 4, das Maximum Fr. 25, überschreitet jedoch selten Fr. 20. Gewerbspatente werden angesetzt: für Kessler, Schleifer, Verzinner etc. Fr. 6. 40 Rp. (mit Stempel), für Hühneraugenoperateurs, Zahnauszieher etc. Fr. 4 bis 10. Die Patente gehen je mit 31. Dezember zu Ende. Die Hausir- und Gewerbspatente ertrugen 1869 Fr. 2,238. 75 Rp., 1870 Fr. 2,046. Im letztern Jahre traf es dem Bezirk Schwyz Fr. 966. 20 Rp., dem Bezirk March Fr. 529. 10 Rp.

5. *Militärtaxen* von den Dienstuntauglichen. Diese werden auf Vorschlag der Untersuchungskommissionen vom Kriegsath bestimmt und dann von den betreffenden Bezirken bezogen. Die Taxation geschieht nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Dienstuntauglichen haben ihre gesetzlichen Militärbeiträge nach ihrem Vermögen resp. Steuerkapital und da, wo kein solches vorhanden ist, nach ihren ökonomischen Verhältnissen (Grundbesitz, Geschäftsbetrieb etc.) zu entrichten.
2. Jene Untauglichen, deren voraussichtliches Vermögen noch im Besitze der Eltern ist, sind nach ihrem Betreffniss (nachdem das Kapital durch die Zahl der sämtlichen Kinder getheilt ist) zu veranlagen.
3. Fr. 1,000 Vermögen werden mit Fr. 6 belegt; von jedem weitem Tausend erfolgt ein Zuschlag von Fr. 1. 50 Rp. bis zu einem Vermögen von Fr. 60,000, wobei mit Zuschlag von Fr. 5 Kopfgeld das Maximum der Militärtaxe im Betrag von Fr. 100 erreicht wird.
4. Das Minimum des Kopfgeldes beträgt Fr. 5, das Maximum je nach Vermögen, Verdienst oder Erwerb Fr. 20. Notorisch Arme sind von der Militärtaxe befreit.

1870 hatten die Bezirke folgende Einnahmen an Militärtaxen:

Bezirk Schwyz	Fr. 2,240. 80
» Gersau	» 208. —
» March	» 1,215. 65
» Einsiedeln	» 593. 25
» Küssnacht	» 672. 65
» Höfe	» 815. —

Zusammen Fr. 5,745. 35

Die Reserve hat nur die Hälfte der Taxen zu bezahlen; die Landwehr ist davon ganz befreit.

6. *Beiträge der Salzauswäger*. Die Bezirke, denen die Wahl der Salzauswäger zusteht, obschon dieselben im Uebrigen ganz unter der Kantonsverwaltung stehen, erheben von ihnen eine quasi Patentgebühr, welche im Bezirk Schwyz zusammen auf Fr. 490, in der March auf Fr. 616, im Bezirk Höfe auf Fr. 70, in Küssnacht (nur ein Auswäger) auf Fr. 100 zu stehen kommt. Am meisten hat der Salzauswäger in Schwyz mit Fr. 240 zu bezahlen; das Minimum dieser Gebühr beträgt Fr. 20.

Gesamteinnahmen der Bezirke.

1870.

Bezirk Schwyz	Fr. 46,780. 46
» Gersau	» 16,943. 96
» March	» 58,795. 49
» Einsiedeln	» 51,773. 07
» Küssnacht	» 16,942. 59
» Höfe	» 7,648. 75

Total in sämtlichen Bezirken Fr. 198,885. 32 oder über $\frac{2}{3}$ der Gesamteinnahme der Kantonsverwaltung.

d. Ausgaben der Bezirke.

Allgemeine Verwaltung. Jahrgehälter an Beamtete und Angestellte 1870:

Bezirk Schwyz	Fr. 4,200. —
» Gersau	» 1,423. 12
» March	» 2,660. —
» Einsiedeln	» 2,400. —
» Küssnacht	» 1,395. 72
» Höfe	» 1,806. —

Die Bezirksammänner beziehen von den Bezirken theils keinen, theils nur einen ganz minimen fixen Gehalt, dagegen gewisse Strafprozesssporteln und als Vollziehungsbeamtete der Regierung einen fixen Jahrgehalt aus der Kantonskasse, nämlich der Bezirksammann von Schwyz Fr. 710, Gersau Fr. 110, March Fr. 420, Einsiedeln Fr. 280, Küssnacht Fr. 140, Höfe Fr. 210.

Militärwesen. Die grösste Last erwächst den Bezirken durch die Militärausgaben. Es wurden 1870 für's Militärwesen resp. Anschaffungen in die Zeughäuser verausgabt und dagegen an Militärtaxen und für verkaufte Militäreffekten eingenommen:

	Ausgabe.	Einnahme.
Bezirk Schwyz	Fr. 10,555. 61	Fr. 4,431. 48
» Gersau	» 879. 75	» 678. 15
» March	» 20,209. 92	» 2,716. 90
» Einsiedeln	» 11,447. 15	» 3,407. 70
» Küssnacht	» 4,899. 29	» 1,326. 55
» Höfe	» 6,596. 66	» 2,164. —
	Fr. 54,588. 38	Fr. 14,724. 78

Noch viel bedeutender sind die Militärausgaben für's Jahr 1871. Die Budgets der sechs Bezirke berechnen auf dieses Jahr ihre Gesamtausgaben für die Zeughäuser und das Militärwesen auf die Summe von Fr. 96,548. 17 Rp. (wovon der Bezirk Schwyz allein Fr. 33,902. 30 Rp., die March Fr. 26,384. 87 Rp., Einsiedeln Fr. 20,061 etc.). Hiezu ziehe man noch die bedeutenden Militärausgaben des Kantons in Betracht.

Bauten, Wuhren und Strassenwesen. Hiefür gaben 1870 aus:

der Bezirk Schwyz	Fr. 6,148. 20*)
» » Gersau	» 931. 48
» » March	» 7,088. 11
» » Einsiedeln	» 19,219. 37**)
» » Küssnacht	» 1,938. 49
» » Höfe	» — —
	Total Fr. 35,325. 65

Schulwesen. Die Bezirke Schwyz, March und Höfe, welche aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt sind, leisten an's Primarschulwesen gar nichts; dagegen unterstützt der Bezirk March die Bezirksschule in Lachen mit einem ordentlichen Jahresbeitrag von Fr. 700 und übernimmt zudem auch das jährlich sich ergebende Defizit der Bezirksschulrechnung, das 1870 Fr. 224. 85 Rp. betrug. — Der Bezirk Höfe leistet an die Bezirksschule in Wol-

*) Für 1871 aber auf Fr. 17,598. 80 Rp. budgetirt.

***) Per 1871 auf Fr. 12,343 veranschlagt.

lerau einen Jahresbeitrag von Fr. 600. Der Bezirk Schwyz unterstützt die Lehranstalt im Collegium Mariahilf mit keinem Beitrag; die Zahlung desselben an die Lateinschule (jährlich Fr. 59. 78 Rp.) ist eine Schuldigkeit, die nur durch Loskauf (Kapitalauslösung an den Klösterlifond) getilgt werden könnte.

Rechtspflege. Für die Strafrechtspflege verausgabten 1870 und nahmen dagegen an Strafgeldern und per Vergütung von Prozesskosten ein:

	Ausgabe.	Einnahme.
der Bezirk Schwyz	Fr. 3,236. 67	Fr. 3,610. 49
» » Gersau	» 100. —	» 23. 10
» » March	» 2,768. 83	» 2,367. 08
» » Einsiedeln	» 881. 86	» 899. 84
» » Küssnacht	» 195. 40	» 217. 53
» » Höfe	» 1,177. 39	» 1,324. 56
	Total Fr. 8,360. 15	Fr. 8,442. 60

Die Einnahmen und Ausgaben gleichen sich daher beinahe aus; die ersteren würden die letzteren beträchtlich übersteigen, wenn nicht viele Prozesskosten und Straf gelder in's Dubiosenbuch geschrieben werden müssten. So waren im Bezirk Schwyz am 31. Dezember 1870 Straf gelder und Prozesskosten ausstehend Fr. 9,177. 98 Rp., im Bezirk March Fr. 6,239. 75 Rp.

Die Voruntersuchungskosten in Kriminalfällen werden vom Kanton den Bezirken vergütet.

Landwirthschaft. In den Bezirken Schwyz, March und Einsiedeln wird jährlich je eine Viehausstellung abgehalten, an welche der Kanton zusammen einen Jahresbeitrag von Fr. 4,040 (oder $\frac{2}{3}$ der Viehprämien) beiträgt, der übrige Drittel der Prämien und die Ausstellungskosten aber von den betreffenden Bezirken getragen werden. Die prämirten Zuchtstiere, Kühe und Rinder werden in je drei Klassen eingetheilt. Bei der Ausstellung in Schwyz werden 40 Prämien (im Ganzen Fr. 2,940) ausgesetzt, nämlich 16 für Stiere und je 12 für Kühe und Rinder; in Einsiedeln 29 Prämien (Fr. 1,260), 5 für Stiere und je 12 für Kühe und Rinder; in Lachen 33 Prämien (Fr. 1,860), 9 für Stiere und je 12 für Kühe und Rinder. Die Prämien betragen für Stiere I. Klasse Fr. 200, II. Klasse Fr. 160, III. Klasse Fr. 120; für Kühe I. Klasse Fr. 25, II. Klasse Fr. 20, III. Klasse Fr. 15; für Rinder I. Klasse Fr. 20, II. Klasse Fr. 15 und III. Klasse Fr. 10.

Gesamtausgaben der Bezirke.

1870.	
Bezirk Schwyz	Fr. 39,456. 70
» Gersau	» 16,118. 57
» March	» 73,870. 61
» Einsiedeln	» 55,330. 61
» Küssnacht	» 14,209. 69
» Höfe	» 14,017. 28
	Total Fr. 213,003. 46

Sämmtliche Bezirke geben ihre Jahresrechnungen im Druck heraus.

III. Finanz- und Steuerwesen der Gemeinden.

a. Vermögen der Gemeinden.

Alle vier Jahre soll auf Anordnung der Regierung (durch das Departement des Innern) ein Communaluntersuch vorgenommen werden. Derselbe umfasst den ganzen Gemeindehaushalt und hat sein Augenmerk vorzüglich auf das Rechnungs-, Armen- und Vormundtschaftswesen, die Foundationen etc. zu richten. Der letzte Communaluntersuch hat 1865/66 stattgefunden und gegenwärtig ist ein solcher im Gang.

1866 besaßen sämtliche Gemeinden zusammen:

Kirchen- und Pfrundvermögen	Fr. 1,475,333
Kirchliche Stiftungen	» 201,946
Armenvermögen	» 843,654
Schulvermögen	» 422,990
Allgemeines Gemeindevermögen	» 341,099
Gebäude- und Liegenschaften	» 1,501,944
	<hr/>
	Fr. 4,786,966
Hievon ab die sämtlichen Passiva	» 336,064
	<hr/>
Blieb reines Vermögen	» 4,450,902
Beim Communaluntersuch von 1855 betrug dasselbe	» 2,853,346

was innert dem Zeitraum von 11 Jahren

eine Vermehrung von Fr. 1,297,556 ergibt, zu welchem Resultat ausser den zur Foundation bestimmten Einnahmen die Erbauung neuer Schulhäuser wesentlich beigetragen. Es muss jedoch bemerkt werden, dass die Erhebung von 1855 in Bezug auf Vollständigkeit, Werthung der Gebäude etc. Vieles zu wünschen übrig liess.

Der Werth der Gebäude und Liegenschaften (Fr. 1,501,944) vertheilt sich wie folgt:

auf Pfrundhäuser und dazu gehörige Liegenschaften	Fr. 674,735
auf Armenhäuser	» 283,793
» Schulhäuser	» 435,216
» allgemeine Gemeindegebäude	» 108,200

Das Gesamtgemeindevermögen von Fr. 4,786,966 vertheilt sich folgendermassen auf die Bezirke:

Schwyz	Fr. 2,092,487	Einsiedeln	Fr. 644,119
Gersau	» 183,867	Küssnacht	» 420,371
March	» 1,179,998	Höfe	» 266,124

Wie dem Bestand des Schulvermögens der Gemeinden in der *Unterrichtsstatistik*, werden wir demjenigen des Armenvermögens in der später erscheinenden Statistik des *Armenwesens* unsere besondere Aufmerksamkeit schenken.

Das Armenvermögen der drei grössten Gemeinden des Kantons, Schwyz, Einsiedeln und Küssnacht, sowie der Gemeinde Gersau, welche zusammen eine Bevölkerung von 18,913 Seelen oder stark über einen Drittel der Bevölkerung des Kantons repräsentiren, stellte sich auf Ende 1870 wie folgt:

	Armenvermögen.		Armenpassiva.		Netto.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Schwyz	264,674.	25	—	—	264,674.	25
Einsiedeln	253,331.	02 *)	4,452.	82	248,878.	20
Küssnacht	101,147.	56	11,302.	53	89,845.	03
Gersau	50,508.	82	—	—	50,508.	82
					<hr/>	
					653,906.	30

b. Schulden der Gemeinden.

Beim Communaluntersuch von 1866 standen nur zwei kleine Gemeinden (Morschach und Illgau) ohne Schulden da. Die Passiva sämtlicher Gemeinden betragen die Summe von Fr. 336,064, nämlich:

in den Gemeinden des Bezirks Schwyz	Fr. 149,406
» » » » » March	» 118,970
» » » » » Höfe	» 55,833
im Bezirk Gersau	» 13,423
» » Einsiedeln	» 206,670
» » Küssnacht	» 91,762

c. Direkte und indirekte Steuern der Gemeinden.

1. Direkte Vermögens- und Kopfsteuer.

Sowie der Finanzzustand der einzelnen Gemeinden sehr verschieden, so ist auch in Folge dessen die Steuerbelastung in denselben eine sehr ungleiche. Von allen Gemeinden des Kantons ist *Muotathal* die einzige, die sich bis jetzt ohne direkte Vermögens- und Kopfsteuer behelfen konnte. Am schwersten belastet von allen ist die Berggemeinde *Iberg*, welche dato jährlich 10 ‰ und Kopf für Liquidation der alten Schulden, 2 ‰ und Kopf für Laufendes und 2 ‰ und Kopf Armensteuer bezieht, dazu noch 1 ‰ und Kopf Bezirks- und 2 ‰ und Kopf Kantonssteuer — im Ganzen also 17 direkte Vermögens- und Kopfsteuern, verzweifelnd stark für eine so arme, 1955 Seelen zählende Gemeinde, und es wird schwerlich eine andere Gemeinde in der ganzen Schweiz mit einer so drückenden Steuerlast zu finden sein.

Die Gemeinde *Schwyz* bezieht dato 2 ‰ und Kopf, nämlich 1 ‰ für die laufenden Ausgaben und 1 ‰ für Tilgung der Schulden und für Ersatz der abgeschafften Schulgelder; *Arth* haushältert mit 1 ‰; *Ingenbohl* bezieht 1½ ‰, *Steinen* 1½ ‰ für Laufendes und 1 ‰ für Tilgung der Schulhausbauschuld, *Sattel* 1 ‰, *Rothenthurm* 1 ‰, *Lowerz* 1 ‰, *Steinerberg* 1 ‰, *Illgau* 1870 3 ‰, *Morschach* 2 ‰, *Alpthal* ½ ‰.

Die Gemeinde *Lachen* bezog 1870 3½ ‰ und Kopf, *Altendorf* 1 ‰, *Galgenen* 2½ ‰, *Vorderwäggethal* 4 ‰, *Schübelbach* 2½ ‰, *Tuggen* 1 ‰, *Wangen* 2½ ‰, *Reichenburg* 2½ ‰, *Feusisberg* 4 ‰, *Gersau* 2 ‰, *Einsiedeln* 4 ‰ (per 1871 4½ ‰), *Küssnacht* 1½ ‰.

*) Der neue Spital, zu Fr. 100,000 gewerthet, inbegriffen.

Letztere drei Gemeinden finden sich übrigens schon unter Rubrik « Bezirke » mit ihren Steueransätzen aufgeführt.

Am stärksten belastet (ohne Iberg) sind demnach zum grossen Theil die Bewohner des Bezirks March, da sie zu den Gemeindesteuern noch 3 ‰ und Kopf Bezirkssteuer und 2 ‰ Kantonssteuer zu entrichten haben.

2. Indirekte Steuern der Gemeinden.

1. *Schulgelder*, vide *Unterrichtswesen des Kantons Schwyz*.

2. *Heirathstaxen*. Jedes Brautpaar hat vor Abhaltung der Sponsalien je nach seinen ökonomischen Verhältnissen eine Taxe von Fr. 22. 86 Rp. bis Fr. 45. 71 Rp. für Aeuffnung des Armenfondes und eine solche von Fr. 11. 43 Rp. bis Fr. 34. 29 Rp. für Aeuffnung des Schulfondes der betreffenden Gemeinde zu entrichten. Die Festsetzung der Taxe innert diesen Ansätzen steht dem Gemeinderathe oder einer aus dessen Mitte gewählten Heirathskommission (deren Mitglied der Ortspfarrer *ex officio* ist) zu. Diese Heirathstaxen bestehen seit 22 Jahren.

Wer sich mit einer Ausländerin verehelicht, hat eine Kautio von 300 Gl. (= Fr. 527. 47 Rp.) zu hinterlegen.

3. *Niederlassungsgebühren*. In einer Gemeinde sich niederlassende Kantonsbürger haben nur eine einmalige Niederlassungs- resp. Kanzleigebür von Fr. 1 a. W. (= Fr. 1. 43 Rp. n. W.) zu entrichten. Die Niederlassung für Kantonsbürger muss nur erneuert werden, wenn 1) dasjenige Glied der Familie, auf welches die Niederlassungsbewilligung lautet, stirbt, 2) wenn sich ein Sohn verheirathet oder überhaupt ein Glied der Familie eine eigene Haushaltung oder einen Beruf oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung führt.

Die Niederlassungsgebühren von Schweizerbürgern fallen in die Kantonskasse; dagegen kommt den Gemeinden die Hälfte der Jahresgebür von niedergelassenen Ausländern aus Staaten, die nicht Reciprocität halten, zu (vide pag. 79).

4. *Heimatscheintaxen*. Für Ausstellung eines Heimatscheines ist mit Inbegriff der Stempelgebür Fr. 1 zu entrichten (dazu kommen noch 50 Rp. für Legalisation an die Kantonskanzlei).

5. *Tanztaxen*. Dieselben fallen in die Armenkasse der betreffenden Gemeinde. Die Tanztaxe für die herkömmlichen Tanztage in der Fasnacht, Kirchweih und am Ausschiesse, sowie an einem der Jahrmarktstage ist auf Fr. 5 festgesetzt; die Tanztaxe für Gesellschaftstänze während der Herbst- und Winterfastnacht beträgt Fr. 24 bis 48, überschreitet jedoch selten Fr. 25. Dasselbe gilt für Hochzeitstänze. Kuranstalten und Bädern kann vom Regierungsrath gegen eine Abgabe von Fr. 24—70 ein Tanzprivilegium, von dem jedoch an Sonn- und Feiertagen kein Gebrauch gemacht werden darf, erteilt werden.

6. *Verwandtensteuer*. 1870 wurde vom Kantonsrath die Pflicht auf die Unterstützung zwischen Eltern und Kindern, sowie zwischen Geschwistern beschränkt. Vor Erlass dieses Kantonsrathsbeschlusses (1870) wurde im ganzen Kanton die Verwandtensteuer nur in 56 Fällen bezogen, während 1868 noch 72 solcher Fälle bestanden. Ein Minimum oder Maximum dieser Steuer ist nicht festgesetzt. Die Ansätze richten sich nach dem Vermögen und den ökonomischen Verhältnissen des zu Besteuernden überhaupt und nach dem Verwandtschaftsgrade. In neuerer Zeit machen die meisten Gemeinden theils nur in bescheidenem Masse, theils gar keinen Gebrauch mehr von der Verwandtensteuer.

7. *Patentgebühren*. Die Patente für reisende Schauspieler, Taschenspieler, Musikanten, Thierführer u. dgl. sind beim Gemeinderath jeder Gemeinde, wo sie ihren Beruf auszuüben gedenken, nachzusuchen. Die Gemeinden können diessfalls eine tägliche Gebür von Fr. 1—20 fordern, welcher jedoch minderjährige Knaben, die einen unbedeutenden Gewerbe dieser Art ausüben, nicht unterworfen sind. Vom Polizeidepartement darf für die Ausstellung eines solchen Patents nur die Schreibgebür von 40 Rp. bezogen werden.

Etat actuel des prisons et de la réforme pénitentiaire en Suisse.

Rapport en réponse au questionnaire du comité organisateur du Congrès international de Londres, présenté à la demande du Conseil fédéral par le Dr Guillaume, président de la Société suisse pour la réforme pénitentiaire.

Avant-Propos.

Le présent mémoire a été rédigé à la hâte en réponse aux questions posées par le commissaire du gouvernement des Etats-Unis, M. le Dr Wines, chargé d'organiser le congrès international de Londres pour l'étude de la réforme pénitentiaire. Le Conseil fédéral, auquel le délégué américain s'était adressé, invita le comité actuel de la Société

suisse pour le perfectionnement du système pénal et du régime des prisons de répondre aux questions qui étaient soumises à tous les gouvernements de l'Europe. Nous avons accepté la tâche qui nous était offerte, bien que nous sachions d'avance que nous ne la remplirions qu'imparfaitement. Il était difficile en trois semaines, délai fixé dans le début, de réunir le nombre nécessaire de renseignements